

Richtlinien zur Jungunternehmerförderung¹

§ 1 Förderungswerbende

- (1) Mitglieder der Wirtschaftskammer Vorarlberg, die
 - a) sich als natürliche Personen erstmals hauptberuflich eine selbstständige gewerbliche Existenz schaffen;
 - b) Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften nach Handelsrecht sind, wenn alle vollhaftenden Gesellschafter die Bedingungen nach lit. a) erfüllen; bei einer Ges.m.b.H. & Co. KG muss die vollhaftende Ges.m.b.H. die Bedingungen nach lit. c) erfüllen;
 - c) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile von Personen gehalten werden, welche die Bedingungen nach lit. a) erfüllen.

- (2) Der Beginn der selbstständigen Tätigkeit darf nicht länger als 1 Jahr vor Einbringung des Förderungsantrages beim Amt der Vorarlberger Landesregierung zurückliegen. Die/der Förderungswerbende darf während der letzten 5 Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens nicht wirtschaftlich selbstständig tätig gewesen sein.

§ 2 Förderungsschwerpunkte

- (1) Gefördert werden folgende Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen und -übernahmen:
 - a) der entgeltliche Erwerb von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, sofern die Wirtschaftsgüter steuerrechtlich als notwendiges Betriebsvermögen anerkannt werden,
 - b) Umbauten, Erneuerungen, Modernisierungen und Rationalisierungen,
 - c) der Aufwand für Ablösen oder die Übernahme von Darlehensverpflichtungen bei Betriebsübernahmen,
 - d) der Erwerb von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.

¹ Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

(2) Nicht gefördert werden:

- a) alle Arten von Personenkraftwagen
- b) Kosten der Steuerberaterin/des Steuerberaters
- c) Leibrenten
- d) Ablöse des Kundenstockes
- e) Aus- und Weiterbildungskosten
- f) Grunderwerb

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Maßnahmen werden mit einem Zuschuss in Höhe von 10 % der förderbaren Kosten, maximal jedoch von einer Bemessungsgrundlage von € 50.000,--, unterstützt. Die Investitionssumme darf € 10.000,-- nicht unterschreiten.
- (2) Die Auszahlung erfolgt als Einmalzuschuss nach Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen bzw. einer Endabrechnung und im Falle einer Kreditgewährung einer Bestätigung des Kreditinstitutes über die Vollaussnutzung und die widmungsgemäße Verwendung des Kredites oder im Falle einer Leasingfinanzierung nach Vorlage der Leasingverträge und Übergabeprotokolle.
- (3) Im Falle einer Kredit- oder Leasingfinanzierung darf der Zinssatz nicht mehr als 2 % über dem Drei-Monats-Euribor liegen. Handelt es sich um eine Fremdwährungsfinanzierung, darf der Zinssatz maximal 2 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Finanzierungen mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Summe in Rechnung gestellt werden.
- (4) Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Rückerstattung

Die Förderung ist aliquot zurückzuerstatten, wenn die selbstständige Tätigkeit innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der Tätigkeit beendet wird.

§ 5 Antragstellung

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der ansuchenden Stelle und Betriebsgröße
2. Beschreibung des Investitionsvorhabens mit Angaben über den Beginn und den Abschluss der Tätigkeiten
3. Standort des Vorhabens
4. Kosten des Vorhabens
5. Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
6. Weitere beantragte oder zugesagte Förderungen

§ 6 Ausschluss der Förderung

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

(2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 8 Gültigkeit

Die Förderlaufzeit beginnt am 1.7.2016 und endet am 31.12.2020.